Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5244**

17. Wahlperiode 23. 03. 2011

Änderungsantrag

der Abgeordneten Agnes Malczak, Kai Gehring, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Viola von Cramon-Taubadel, Ulrike Höfken, Ingrid Hönlinger, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Ute Koczy, Tom Koenigs, Kerstin Müller (Köln), Dr. Konstantin von Notz, Omid Nouripour, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Hans-Christian Ströbele, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/4821, 17/5239 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG 2011)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 (Wehrpflichtgesetz) wird wie folgt geändert:
   a) In § 54 wird vor dem Wort „Frauen“ das Wort „Volljährige“ eingefügt.
   b) § 58 wird aufgehoben.
   c) Die §§ 59 bis 62 werden die §§ 58 bis 61.
2. Artikel 9 (Melderechtsrahmengesetz) wird aufgehoben.
3. Die Artikel 10 bis 12 werden die Artikel 9 bis 11.

Berlin, den 22. März 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Die Aussetzung der Wehrpflicht und die Einführung eines freiwilligen Wehrdienstes sind richtige Schritte. Doch der vorgelegte Gesetzentwurf enthält Regelungen, die problematisch sind.

Der Entwurf schließt den Dienst an der Waffe durch Minderjährige nicht ausdrücklich aus. Deutschland engagiert sich seit Jahren gegen den Einsatz von Kindersoldaten. Dieses Engagement ist nur dann glaubwürdig, wenn Deutsch-

land in seiner eigenen Armee Konsequenz zeigt und Minderjährige nicht in den militärischen Dienst aufnimmt.

Der vorgeschlagene § 58 des Wehrpflichtgesetzes sieht vor, personenbezogene Daten 17-jähriger Frauen und Männer aus den Meldebehörden zu erheben. Der Zweck dieser Datenerhebung ist das Sammeln von Adressen zur Versendung von Werbung für den freiwilligen Wehrdienst und die Bundeswehr. Die Daten sollen für ein Jahr gespeichert werden, so die Betroffenen nicht Einspruch erheben. Artikel 9 des Gesetzentwurfs schafft zwar im Melderechtsrahmengesetz ein Widerspruchsrecht gegen die Erhebung bei den Meldebehörden. Jedoch erfahren die Betroffenen von der Erhebung nur bei Anmeldung und durch jährliche öffentliche Bekanntmachung.

Der Eingriff in die Grundrechte junger Menschen durch die massenhafte Speicherung ihrer Daten ist gegenüber ihrem Zweck – der Werbung für einen freiwilligen Dienst – äußerst fragwürdig. Dieser Eingriff wird besonders schwerwiegend, da die Betroffenen minderjährig sind. Gleichzeitig würde die Bundeswehr durch diese Möglichkeit einen nicht zu rechtfertigenden Vorteil gegenüber zivilen Arbeitgebern aber auch gegenüber Anbietern ziviler Freiwilligendienste gewinnen. Im Hinblick auf die zivilen Freiwilligendienste ist dabei auch zu betonen, dass jeder Freiwilligendienst wertvoll und eine derartige Ungleichstellung abzulehnen ist.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333